

Stadt Nürnberg · Hallplatz 2 · 90402 Nürnberg
230

Piratenpartei Deutschland
Bezirksverband Mittelfranken
c/o Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Liegenschaftsamt

Sondernutzungen und Veranstaltungen

Herr Boesch

Hallplatz 2

90402 Nürnberg

Zimmer-Nr. 102

Tel.: 09 11 / 2 31-57 30

Fax: 09 11 / 2 31-75 01

veranstaltungsbuero

@stadt.nuernberg.de

www.liegenschaftsamt.nuernberg.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr

Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

22.08.2023

Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG)

Sondernutzungserlaubnis- und Gebührenbescheid

Anlagen

Anlage 1: Anforderungen und Hinweise

500 Aufkleber

Die Stadt Nürnberg, Liegenschaftsamt erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Partei „Piratenpartei Deutschland“ wird in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis erteilt, anlässlich der Bezirkswahl am 08.10.2023 die stadt eigenen öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Nürnberg in der Zeit von **Samstag, 26.08.2023 bis Sonntag, 15.10.2023** zur Aufstellung oder Anbringung von Plakaten an maximal 500 Standorten zu benutzen. Die Erlaubnis gilt nur für Plakate, die den in der Anlage 1 aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheids. Werden Plakatierungen entgegen Nr. 1 der Anlage 1 vorzeitig aufgestellt, verringert sich das gemäß Satz 1 zu gewährende Maximalkontingent um das Fünffache der Zahl der vorzeitig aufgestellten Plakatierungen, höchstens jedoch bis auf 30% der Maximalzahl der zugelassenen Plakatierungen.
2. Für den Erlass dieses Bescheids und die Sondernutzungen gemäß Ziffer 1 werden keine Gebühren erhoben.

Gründe:

I.

Die Partei „Piratenpartei Deutschland“ am 26.07.2023 beantragt, anlässlich der Bezirkswahl am 08.10.2023 an 500 Standorten im Stadtgebiet Wahlplakate aufstellen bzw. anbringen zu dürfen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1, 2, 3

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn-Linie 5, 7, 8

Haltestelle Hauptbahnhof

Bus-Linie 43, 44

Haltestelle Hauptbahnhof

Bankverbindungen:

Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE50760501010001010941

Swift (BIC): SSKNDE77XXX

II.

Die Stadt Nürnberg ist für den Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 18 Abs. 2 BayStrWG, Art 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Erteilung der Erlaubnis beruht auf § 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg vom 15. Dezember 2016 unter Hinweis auf Art. 22 a BayStrWG sowie § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Im Hinblick auf das Parteienprivileg sowie die Begrenzung der straßenrechtlichen Beeinträchtigungen durch die inhaltlichen Vorgaben nach Anlage 1 wird die Sondernutzungserlaubnis für die beantragten 500 Standorte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt. Die zahlenmäßige Beschränkung der Plakate im Falle einer verfrühten Aufstellung von Plakaten dient insbesondere der Chancengleichheit der Parteien.

Gebührenfreiheit wird nach der Vollzugsrichtlinie vom 09.06.2021 zu § 4 Abs. 4 Nr. 5 Sondernutzungsgebührensatzung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

gez.
Boesch

Anforderungen an die genehmigten Plakate

1. Mit den Plakatierungen darf frühestens am Samstag, **26.08.2023 um 8.00 Uhr** begonnen werden. Das Ablegen von Plakaten oder Plakatständern auf öffentlichen Flächen stellt bereits den Beginn des Aufbaus dar und ist vor dem genannten Zeitpunkt nicht gestattet. Gleiches gilt für das Reservieren von Standorten in anderer Art und Weise.
2. Die **Plakatierungen einschließlich des Befestigungsmaterials** (z. B. Kabelbinder, Draht u. ähnliches) sind bis **spätestens 16.10.2023 um 20 Uhr zu entfernen**.
3. An jedem Aufstellort ist **ein amtlicher Aufkleber** gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung (in der rechten oberen Ecke eines der Plakate oder am Plakatträger selbst an der rechten oberen Kante) so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann.
4. Die Aufstellung von Großständern für Plakate oder das Anbringen von Plakaten mit einem DIN A 0 übersteigenden Format ist nicht gestattet.
5. An jedem Plakatträger / Aufstellort ist ein fest verbundener **Eigentumsnachweis** (mit Namen, Adresse und Telefonnummer eines Verantwortlichen) anzubringen.
6. Ein Aufstell- oder Befestigungsort darf lediglich von einer Partei oder Wählergruppe belegt werden.
7. Plakatständer sind so zu gestalten, dass sie nicht mit den amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können.
8. Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen, wobei keine Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen/Einrichtungen verursacht werden dürfen.
9. **Die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer (Fahr- und Fußgängerverkehr), insbesondere vor Straßenkreuzungen, Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen, darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden.**
Insbesondere ist
 - die **Gehwegfläche** selbst in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten;
 - auf Gehwegflächen ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand und zum Radweg einzuhalten;
 - zu **Straßenkreuzungen/-einmündungen** ein ausreichender Abstand von mindestens 5 m zu halten;
 - in den **Mittelstreifen** darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 25 m zu den City-Light-Boards und anderen Werbeträgern der Stadtreklame Nürnberg GmbH eingehalten wird.
 - in **Straßenbegleitgrünflächen** einschließlich der **begrünter Mittelinseln** ein Abstand von mind. 0,50 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Dabei ist **die Vegetation zu schützen und zu erhalten**;
 - das Umstellen von Bäumen mit festen Dreieckständern ist zulässig. Dabei muss der Ständer so aufgestellt werden, dass dieser den Baum an keiner Stelle berührt und die Wurzeln nicht beschädigt werden. An den Baumstämmen dürfen keine Plakate befestigt werden.

10. Die Aufstellung von Plakatständern ist nicht zulässig
 - an Straßen, auf denen eine höhere Geschwindigkeit als 50 km/h (auch ohne Beschilderung) erlaubt ist
 - an Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr
 - auf Verkehrsinseln / Fußgängerwegen und Busbahnhöfen / Haltestellen / Halteinseln der öffentlichen Verkehrsmittel
 - in öffentlichen Grün- und Parkanlagen
 - im Bereich von Spielplätzen
 - innerhalb der Pflanzungsflächen von Sträuchern und Blumen.
11. Plakatierungen dürfen nicht übereinander angebracht werden.
12. Auf Bodenniveau darf die Plakatierung nur auf festen Dreiecksständern aufgestellt werden.
13. Plakatierungen - insbesondere im Luftraum - sind unzulässig, wenn eine Höhe von 1,60 m bezogen auf die Oberkante des Wahlplakates einschließlich des Plakatträgers überschritten wird.
14. Im unmittelbarem Umfeld von Wahllokalen und in den Wahllokalen ist Wahlwerbung nicht gestattet.
15. **Die Plakatstandorte sind zu dokumentieren und regelmäßig während der gesamten Aufstelldauer zu kontrollieren.**
16. **Beschädigte Plakate** sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials (z.B. Kabelbinder und Draht) zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate / Plakatträger sind umgehend nachzubessern.
17. Von Dritten ungenehmigt angebrachte Anschläge (z.B. Werbung) auf Plakaten oder Plakatständern sind zu entfernen.

Hinweise zur Aufstellung

1. Die Anbringung von zwei Hohlkammerplakaten (Rücken an Rücken) sowie die Aufstellung fester Dreiecksständer (Plakatständer für Plakate mit drei Ansichtsflächen) an einer Stelle (Aufstell- oder Befestigungsort) gelten jeweils als **eine** Aufstellung.
2. Für die Ausübung der Sondernutzung werden keine Gebühren erhoben. Die Gebührenbefreiung wird jedoch nur für die Plakate gewährt, die den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen. Für alle anderen Plakatierungen, insbesondere für solche, die vor dem in Nr. 1 der Anlage 1 genannten Zeitpunkt oder ohne amtlichen Aufkleber gemäß Nr. 3 der Anlage 1 aufgestellt werden, besteht für die Gesamtzeit **keine Gebührenbefreiung**. Für Plakatierungen, die nicht innerhalb der in Nr. 2 der Anlage 1 genannten Frist entfernt werden, endet die Gebührenfreiheit mit Ablauf des 16.10.2023.
3. Die Stadt Nürnberg beauftragt einen externen Dienstleister mit der Kontrolle und Dokumentation jeder Aufstellung. Wird dabei die Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der in der Anlage gestellten Anforderungen festgestellt, erfolgt eine Meldung ans Liegenschaftsamt, welches die Erlaubnisnehmerin im Falle einer berechtigten Meldung auffordert, binnen einer Frist von 3 Tagen die Plakatierung zu entfernen bzw. einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Kommt die Erlaubnisnehmerin dieser Aufforderung nicht nach, wird die Plakatierung im Wege der Ersatzvornahme entfernt. Die Kosten für die

die Ersatzvornahme in Höhe von 50,00 Euro netto pro Plakataufstellung sowie die zu zahlenden Sondernutzungsgebühren stellt das Liegenschaftsamt der Erlaubnisnehmerin gesammelt in Rechnung.
Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Allgemeine Hinweise

1. Die Erlaubnisnehmerin haftet für die Einhaltung aller Vorgaben **auch bei der Beauftragung Dritter**. Diese sind entsprechend zu informieren.
2. Eine Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist nicht zulässig.
3. Die Erlaubnisnehmerin hat für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatierung entstehen, die alleinige Haftung zu übernehmen und die Stadt Nürnberg schad- und klaglos zu halten.
4. Dem Straßenbaulastträger sind alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen (Art. 18 Abs. 3 BayStrWG). Dies gilt u.a. für Kosten der Verkehrsregelung oder für notwendige Umbauarbeiten.
5. Die anerkannten Regeln der Technik und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
6. Den Weisungen von Bediensteten der zuständigen Fachdienststellen der Stadt Nürnberg und der staatlichen Polizei ist unverzüglich nachzukommen.